

# **Standortkonzept und Richtlinien zur Aufstellung von Altkleidercontainern auf öffentlichen Flächen der Stadt Lüdenscheid**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am XX.XX.2024 das Standortkonzept und die Richtlinien zur Aufstellung von Altkleidercontainern auf öffentlichen Flächen der Stadt Lüdenscheid beschlossen.

## **Inhaltsübersicht**

1. Aktuelle Rechts- und Ausgangslage
2. Ziele und Zweck des Standortkonzepts für Altkleidercontainer
3. Standortauswahl
4. Rahmenbedingungen der Sondernutzungserlaubnis
5. Antragsverfahren
6. Auswahlverfahren
7. Inkrafttreten

### *Genderhinweis:*

*Es wird ausschließlich das generische Maskulinum verwendet. Die Stadt Lüdenscheid schließt damit alle Geschlechter gleichberechtigt ein.*

## **1. Aktuelle Rechts- und Ausgangslage**

Die Nutzung öffentlicher Flächen zur Aufstellung von Containern für die Sammlung von Altkleidern, sonstigen Alttextilien und Altschuhen - nachfolgend Altkleidercontainer genannt – stellt eine Sondernutzung nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen dar – nachfolgend Sondernutzungssatzung genannt -, die auf Antrag und bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen seit vielen Jahren straßenrechtlich erlaubt wird. In der Vergangenheit hat ausschließlich der Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb der Stadt Lüdenscheid (STL) die in Betracht kommenden Flächen zur Aufstellung von Altkleidercontainern genutzt. Seit einigen Jahren betätigen sich auch kommerzielle Unternehmen in diesem Geschäft und haben teilweise im Klageverfahren Sondernutzungsflächen dafür erhalten.

Dies hat zur Folge, dass an mehreren Standorten unterschiedliche Aufsteller eine Sondernutzungserlaubnis besitzen. Insbesondere bei solchen Standorten mit mehreren Aufstellern weist das Umfeld häufig starke Verschmutzungen durch beigestellte Altkleidersäcke oder sonstigen Unrat auf. Dies führt zu erheblichen negativen Auswirkungen auf das Stadtbild, die teilweise mit einer Gefährdung der Verkehrsteilnehmer einhergehen. Mangels klarer Zuordnung kann im Regelfall kein Unternehmen für die Beseitigung der Verschmutzungen herangezogen werden, so dass die Stadt die Beseitigungskosten tragen muss.

Darüber hinaus werden häufig nicht genehmigte Altkleidercontainer im öffentlichen Straßenraum durch verschiedene, nicht immer identifizierbare Sammler aufgestellt.

## **2. Ziele und Zweck des Standortkonzepts für Altkleidercontainer**

Mit den Richtlinien zur Aufstellung von Altkleidercontainern sollen folgende Ziele erreicht werden:

- a) Die örtliche und zahlenmäßige Festlegung von Wertstoffsammelstellen nach rechtssicheren Kriterien.

- b) Eine klare Zuordnung der Anzahl und der Standorte von Altkleidercontainern zu konkreten verantwortlichen Unternehmen, Organisationen oder Personen, die für die Sauberkeit auch im Umfeld eines Standortes zuständig sind.
- c) Die flächendeckende und gleichmäßige Verteilung der Altkleidercontainer im Stadtgebiet.
- d) Die Vermeidung von negativen Auswirkungen auf das Stadt- und Straßenbild durch Übermöblierung mit Altkleidercontainern auf öffentlichen Verkehrsflächen; gleichzeitig soll damit auch das unkontrollierte bzw. unerlaubte Abstellen von Altkleidercontainern unterbunden werden.
- e) Die Sicherstellung der Gleichbehandlung von gewerblichen und gemeinnützigen Sammlern bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen.
- f) Eine möglichst geringe Beeinträchtigung der Anlieger durch übermäßigen Nutzerverkehr, Lärm und Abgas.

### 3. Standortauswahl

- a) Die Stadt Lüdenscheid stellt für das Aufstellen von Altkleidercontainern ausschließlich öffentlich gewidmete, städtische Verkehrsflächen zur Verfügung.

Die Nutzung der Standorte für Altkleidercontainer erfordert eine Sondernutzungserlaubnis nach §§ 18 ff. des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in Verbindung mit der städtischen Sondernutzungssatzung in den jeweils geltenden Fassungen.

- b) Die Standorte werden nach Kriterien ausgewählt, die im Rahmen einer ermessensfehlerfreien Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zulässig sind und einen sachlichen Bezug zu der öffentlichen Verkehrsfläche haben.

Diese Bezüge sind insbesondere:

- die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs,
- die Wahrung des Interessenausgleichs zwischen Straßenbenutzern und Anliegern, z.B. der Schutz vor übermäßigen Immissionen oder sonstigen Störungen,
- die Vermeidung einer übermäßigen Straßenabnutzung,
- die Sicherstellung eines flächendeckenden Sammelsystems,
- die Beachtung von gestalterischen und städtebaulichen Belangen, sofern ein entsprechendes städtebauliches Konzept vorliegt.

Unter Berücksichtigung der unter Ziffer 2 genannten Ziele des Standortkonzepts für Altkleidercontainer ist die Aufstellung von Altkleidercontainern nur an den hierfür bestimmten Standorten und nur in der für den jeweiligen Standort vorgesehenen Anzahl zulässig. Die notwendige Anzahl der Altkleidercontainer im Stadtgebiet sowie an den einzelnen Wertstoffsammelstellen orientiert sich an den Erfahrungswerten aus den Sammlungen der vorangegangenen Jahre. Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für Altkleidercontainer außerhalb der in der **Anlage 1** gelisteten Standorte ist ausgeschlossen.

In der **Anlage 1**, die Bestandteil dieser Richtlinien ist, sind die einzelnen Containerstandorte im Stadtgebiet nach räumlich zusammenhängenden Bezirken zusammengestellt. Die Bezirke umfassen jeweils mehrere definierte Standorte zur Aufstellung von einzelnen oder mehreren Altkleidercontainern, die in der späteren Sondernutzungserlaubnis in einem Übersichtsplan

gekennzeichnet sind. Dies soll die Organisation der Leerung der Behälter und deren Unterhaltung einschließlich der Unterhaltung der umgebenden Flächen durch die Unternehmen mit einem möglichst geringen Aufwand begünstigen.

- c) Bemessungsgrundlage für die Zahl der Altkleidercontainer sind Erfahrungswerte aus anderen Städten, die eine Sammelmenge von 4 bis 12 kg je Einwohner ausweisen. Bei einem angenommenen Durchschnittswert von 8 kg und einer Einwohnerzahl von rund 73.000 ergibt sich eine jährliche Sammelmenge von 585 Tonnen. Ein Altkleidercontainer sammelt bei regelmäßiger Befüllung und Leerung rund 8 Tonnen Altkleider jährlich. Damit besteht für die Stadt Lüdenscheid rechnerisch ein Bedarf von höchstens 73 Altkleidercontainern. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich einige öffentlich zugängliche Altkleidercontainer auf privaten Flächen befinden und auch weniger als die oben genannte Zahl auf städtischen Flächen vorgehalten werden könnte.
- d) Sofern sich die gesetzlichen oder rechtlichen Grundlagen verändern, kann die Standortliste (**Anlage 1**) aktuellen Erfordernissen angepasst werden, ohne dass es einer politischen Beschlussfassung bedarf.

#### 4. Rahmenbedingungen der Sondernutzungserlaubnis

- a) Eine Sondernutzungserlaubnis soll nur für sämtliche Standorte eines Bezirks und für jeweils drei Jahre an einen gewerblichen oder gemeinnützigen Altkleidersammler vergeben werden.

Um mehreren Unternehmen die Möglichkeit zu bieten, Altkleidercontainer im Stadtgebiet aufstellen zu können, sollen höchstens 50 % der Standortbezirke auf einen Erlaubnisnehmer entfallen. Die anderen Bezirke sollen an die übrigen Interessenten vergeben werden.

Die dreijährige Befristung dient einerseits dazu, andere Antragsteller nicht auf Dauer von der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für bestimmte Bezirke auszuschließen, andererseits dem Erlaubnisnehmer für die zu tätigen Investitionen eine Planungssicherheit zu geben.

- b) Die straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis wird folgende Nebenbestimmungen enthalten:

Die Altkleidercontainer müssen folgende Merkmale aufweisen:

- eine einheitliche Gestaltung je Containerstandort,
- den Namen des Erlaubnisnehmers (Namen des Unternehmens oder der gemeinnützigen Organisation) und dessen jederzeit erreichbare Telefonnummer. Änderungen der Kontaktdaten sind unverzüglich auf allen Altkleidercontainern zu vermerken,
- eine Beschriftung „Alttextilien“ in deutlich sichtbarer Größe in den Sprachen Deutsch und Englisch,
- eine Befüllbarkeit durch Schubsysteme mit verlängertem Handgriff,
- ein GS-Prüfsiegel und eine CE-Kennzeichnung,
- eine Einbruchsicherung,
- einen deutlich sichtbaren Hinweis auf das Verbot eines Einstiegs in den Altkleidercontainer,
- keine kommerzielle Werbung Dritter.

- c) Die Entleerung der Altkleidercontainer sowie die Reinigung der um die Altkleidercontainer

liegenden Flächen im Umkreis von drei Metern hat entsprechend des tatsächlichen Anfalls und unter Berücksichtigung der feststellbaren Mengenentwicklungen auf eigene Kosten des Erlaubnisnehmers so häufig stattzufinden, dass eine Überfüllung nicht auftritt, eine weitere Eingabe von Altkleidern, sonstigen Alttextilien und Altschuhen jederzeit ohne Schwierigkeiten möglich ist und ein Ablegen von Altkleidern, sonstigen Alttextilien und Altschuhen neben den Sammelbehältern oder in deren Umfeld nicht stattfindet. Dabei ist mindestens eine wöchentliche Entleerung der Altkleidercontainer und Reinigung der um die Altkleidercontainer liegenden Flächen einzuhalten. Das Tätigwerden ist mit Datum schriftlich zu dokumentieren und bei Bedarf gegenüber der Stadt nachzuweisen.

- d) Die Entleerung der Altkleidercontainer und die Reinigung der um die Altkleidercontainer liegenden Flächen darf nur werktags in der Zeit von 07:00 bis 19:00 Uhr stattfinden.
- e) Die Stadt Lüdenscheid ist berechtigt, den Inhaber der Sondernutzungserlaubnis bei Notwendigkeit zu zusätzlichen Entleerungen und Säuberungen durch E-Mail aufzufordern. Zwischen Meldung/Aufforderung der Stadt und Störungsbeseitigung durch den Erlaubnisnehmer dürfen an Werktagen nicht mehr als 48 Stunden liegen. Das schuldhafte Nichtbefolgen oder Verzögern kann zum Widerruf der Sondernutzungserlaubnis und in der Folge gegebenenfalls zum Entfernen des entsprechenden Altkleidercontainers durch die Stadt und zu einer Meldung an den Märkischen Kreis wegen Unzuverlässigkeit führen. Die Entfernung des Altkleidercontainers erfolgt auf Kosten des Erlaubnisinhabers. Die durch die Stadt entfernten Altkleidercontainer fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Lüdenscheid.
- f) Die Altkleidercontainer sind nach Ablauf der befristet erteilten Sondernutzungserlaubnis ohne weitere Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu entfernen. Sollten die Altkleidercontainer nach Ablauf dieser Frist nicht entfernt sein, ist die Stadt berechtigt, nach einer schriftlichen Mahnung mit einer erneuten Fristsetzung die Behälter im Rahmen der Ersatzvornahme auf Kosten des Erlaubnisinhabers zu entfernen. Die durch die Stadt entfernten Altkleidercontainer fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Lüdenscheid.
- g) Öffentliche Anlagen, wie Feuermelder, Hydranten, Kabelschächte, Schieberkästen, Einstiegsschächte, Regeneinläufe, Beleuchtungsmaste sowie andere Einbauten der Versorgungsbetriebe, müssen jederzeit zugänglich bleiben. Dies gilt auch für Grundstückszuwegungen, die jederzeit so zugänglich bleiben müssen, dass Rettungs-, Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen nicht behindert werden.
- h) Sofern die Sondernutzungsfläche für Maßnahmen im öffentlichen Interesse, zum Beispiel Straßenbaumaßnahmen, benötigt wird, ist der Erlaubnisnehmer verpflichtet, nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die Fläche auf eigene Kosten innerhalb einer Frist von 14 Tagen temporär oder auf Dauer zu räumen.

Eine temporäre Entfernung der Altkleidercontainer hat der Erlaubnisnehmer entschädigungslos zu dulden. Bei einem dauerhaften Wegfall der Sondernutzungsfläche wird der Erlaubnisgeber versuchen, dem Erlaubnisnehmer einen Ersatzstandort zuzuweisen; sollte dies nicht möglich sein, wird die Sondernutzungsgebühr entsprechend verringert. Ein Anspruch auf einen Ersatzstandort besteht nicht.

Sollten die Altkleidercontainer nach Ablauf dieser Frist nicht entfernt sein, ist die Stadt berechtigt, nach einer schriftlichen Mahnung mit einer erneuten Fristsetzung die Behälter im Rahmen der Ersatzvornahme auf Kosten des Erlaubnisinhabers zu entfernen. Die durch die Stadt Lüdenscheid entfernten Altkleidercontainer fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Lüdenscheid.

- i) Eine Verankerung oder Befestigung der Altkleidercontainer im Straßenkörper darf nicht vorgenommen werden. Jegliche Veränderungen am Straßenmobiliar sind unzulässig. Der Aufsteller hat etwaige Schäden zu ersetzen, die durch die Nutzung an dem Zustand der Straßenbefestigung sowie den Anlagen über oder auf der Straßenfläche entstehen. Er haftet

gleichermaßen für alle Schäden an Personen und Sachen, die auf dem von ihm benutzten öffentlichen Straßengrund während der Zeit der Sondernutzung dadurch entstehen, dass er oder die von ihm beauftragte/n Person/en in Vorbereitung und/oder Ausführung der Aufstellung, Reinigung und Entleerung der Altkleidercontainer die ihnen obliegende Verkehrssicherungspflicht vernachlässigen. Die eigene Haftung sowie die Haftungsfreistellung der Stadt Lüdenscheid wird durch den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung abgesichert.

- j) Die Höhe des Entgeltes für die Sondernutzungserlaubnis richtet sich nach der Sondernutzungssatzung der Stadt Lüdenscheid in der jeweils geltenden Fassung.

## 5. Antragsverfahren

- a) Die Sondernutzungserlaubnis der Stadt Lüdenscheid wird für einen Zeitraum von drei Jahren, erstmalig für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2027 erteilt. Der Antrag für die in der **Anlage 1** aufgeführten Standorte ist spätestens bis zum 30.09. des auf Genehmigungszeitraums vorhergehenden Jahres beim Fachdienst Bauservice der Stadt Lüdenscheid entweder elektronisch per E-Mail an [sondernutzung@luedenscheid.de](mailto:sondernutzung@luedenscheid.de) oder schriftlich an die Stadt Lüdenscheid, Fachdienst Bauservice, Rathausplatz 2, 58509 Lüdenscheid, einzureichen.
- b) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
- den Namen und die Anschrift des Unternehmens oder der gemeinnützigen Organisation einschließlich der Benennung einer verantwortlichen Kontaktperson mit Telefonnummer und einer E-Mailadresse, auf die die Sondernutzungserlaubnis ausgestellt werden soll,
  - die Benennung der genauen Standorte,
  - einen aktuellen Auszug aus dem Gewerbezentral-/Wettbewerbs- oder Vereinsregister für das genannte Unternehmen oder die genannte gemeinnützige Organisation und ein Auszug aus dem Bundeszentral-Wettbewerbsregister für die genannte Person,
  - eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes,
  - einen Nachweis über die bisherigen Tätigkeiten im Wertstoff- und Textilrecycling mit Referenzen aus den letzten drei Jahren,
  - den Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung einschließlich deren Deckungshöhe von mindestens 2.500.000,00 EURO (1.500.000,00 EURO für Personenschäden und 1.000.000,00 EURO für Sachschäden) für die Dauer der Sondernutzung,
  - den Nachweis über eine gültige Anzeige nach § 18 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) im Märkischen Kreis für die gewerbliche oder gemeinnützige Sammlung,
  - 
  - eine Darstellung des Erscheinungsbildes der Altkleidercontainer (Fotos und technische Zeichnungen),
  - Angaben über die vorgesehenen Leerungs- und Reinigungsintervalle,
  - den Nachweis über die geordnete und schadlose Verwertung des gesammelten Inhalts der Altkleidercontainer.
- c) Es werden nur vollständige und fristgerecht eingereichte Anträge berücksichtigt. Nicht fristgerecht und/oder unvollständig eingegangene Anträge erhalten innerhalb eines Monats nach Fristablauf eine schriftliche Mitteilung, dass der Antrag für diese Frist wegen Verfristung

und/oder Unvollständigkeit des Antrages nicht berücksichtigt werden kann. Fehlende Unterlagen können innerhalb der Frist nachgereicht werden.

- d) Im Übrigen muss der Bewerber selbst Sammler von Alttextilien sein oder selbst die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Sammelcontainer durch Beauftragung eines Dritten organisieren. Der Dritte darf nicht selbst Bewerber sein. Der Bewerber darf den zugewiesenen Standort nicht an einen Dritten untervermieten.

## 6. Auswahlverfahren

- a) Die Entscheidung über die Anträge auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für die einzelnen Bezirke entsprechend der **Anlage 1**, die nicht wegen Fristversäumnis und/oder Unvollständigkeit zurückgewiesen wurden, erfolgt nach der Sondernutzungssatzung der Stadt Lüdenscheid und diesen Richtlinien unter Wahrung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes (Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes) in den jeweils geltenden Fassungen.
- b) Die Zuteilung eines Bezirks erfolgt einheitlich. Dies bedeutet, dass an allen Standorten eines Bezirks - auch wenn an einem Standort die Aufstellung von mehreren Containern vorgesehen ist - für den gesamten Bezirk nur ein Antragsteller die Sondernutzungserlaubnis mit den entsprechenden Vorgaben erhalten kann. Sollte kein Bewerber alle zur Verfügung stehenden Altkleidercontainerstellplätze gemäß der **Anlage 1** bestücken können, wird derjenige Bewerber berücksichtigt, der für den betreffenden Bezirk die meisten vorgesehenen Altkleidercontainerstellplätze beantragt hat.
- c) Sollten sich mehrere Antragstellende mit gleichen Voraussetzungen auf einen Bezirk bewerben, so entscheidet das Los.
- d) Können mangels geeigneter Bewerbungen nicht alle Bezirke vergeben werden, besteht die Möglichkeit, dass ein Bewerber – auch nachträglich - nur einzelne Standorte dieses Bezirks für die Aufstellung von Altkleidercontainern nutzt. Die übrigen Standorte dieses Bezirks bleiben dann frei.

In einem solchen Fall wird die Sondernutzungserlaubnis bis zum Ablauf der jeweiligen regulären dreijährigen Sondernutzungsperiode befristet.

- e) Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird allen Antragstellern innerhalb eines Monats nach der Entscheidung bekanntgegeben.

## 7. Inkrafttreten

Die Richtlinien zur Aufstellung von Sammelbehältern für die Altkleidersammlung auf öffentlichen Flächen im Stadtgebiet der Stadt Lüdenscheid treten gemäß Ratsbeschluss vom XX.XX.2024 zum 01.01.2025 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Das vorstehende Standortkonzept und die Richtlinien zur Aufstellung von Altkleidercontainern auf öffentlichen Flächen der Stadt Lüdenscheid werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieses Standortkonzept mit den Richtlinien ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, . . .2024

Der Bürgermeister  
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de) in der Rubrik "Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.